

# Gebührenordnung der Stadtbibliothek

## 1. Entleihgebühren

Jahresgebühr für 12 Monate:

1.1 Einzelkarte für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	gebührenfrei
1.2 Jahreseinzelausweis	20 €
1.3 Familienkarte (2 Erwachsene im gemeinsamen Haushalt)	25 €
1.4 Komfortkarte (Jahresgebühr + 12 € für unbegrenzte Vorbestellungen innerhalb eines Jahres)	32/37 €
1.5 Jahreseinzelausweis ermäßigt (s. Satzung §3, Abs. 6)	8 €
1.6 Schnupperausweis (für 3 Monate)	4 €
1.7 Drei-Jahreskarte	
...als Jahreseinzelausweis	55 €
...als Familienkarte	70 €

## 2. Sonstige Gebühren

2.1 Vorbestellung entliehener Medien	1 € / Medieneinheit
2.2 Ausstellung eines Ersatzausweises	3 €
2.3 Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr	3 €
2.3.1 Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr für Jahreseinzelausweis ermäßigt (s. Satzung §3, Abs. 6) und DigiBib-Nutzer*innen	1,50 €
2.4 Ausdruck/Kopie s/w	0,10 €
2.5 Ausdruck/Kopie bunt	0,50 €

## 3. Versäumniskosten (besondere bare Auslagen – pauschaliert)

3.1. Überschreiten der Leihfrist (Karenz 3 Tage), pro Medieneinheit	
um 7 Tage:	2 €
um 14 Tage:	4 €
um 21 Tage:	6 €
3.2. Bearbeitungsgebühr bei Ersatz von überfälligen/ beschädigten Medien	1 € pro Medieneinheit

\* Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.



## Stadtbibliothek Hennef in der Meys Fabrik

Beethovenstraße 21  
53773 Hennef  
Tel.: 02242 / 888-530

E-Mail: [stadtbibliothek@hennef.de](mailto:stadtbibliothek@hennef.de)  
Internet: [www.hennef.de/stadtbibliothek](http://www.hennef.de/stadtbibliothek)

## Öffnungszeiten

Dienstag	10-13 und 14-18 Uhr
Mittwoch	10-13 und 14-18 Uhr
Donnerstag	15:30 - 19:30 Uhr
Freitag	10-13 und 14-18 Uhr
Samstag	10-13 Uhr

Herausgeber: Stadt Hennef – Der Bürgermeister  
Bereitgestellt von der Stadtbibliothek Hennef  
Redaktion & Layout: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hennef  
Herstellung: Hausdruckerei Stadtverwaltung Hennef  
Juni 2021

INFORMATION



## Satzung der Stadtbibliothek

Benutzungs- und  
Gebührenordnung

## Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Hennef (Sieg) vom 28.11.2005

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 24.10.2005 folgende Satzung beschlossen.

### §1 Allgemeines

- Die Stadt Hennef (Sieg) betreibt eine Bibliothek als öffentliche Einrichtung. Die Bibliothek
  - dient der allgemeinen Information und der Unterstützung des in der modernen Informationsgesellschaft erforderlichen lebenslangen Lernens,
  - bietet Orientierung in der Medienvielfalt und leistet einen Beitrag zur Aneignung und Vermittlung von Lese- und Medienkompetenz,
  - bietet Angebote zur Freizeitgestaltung, Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung,
  - unterstützt Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung als Bildungspartnerin,
  - ist Lernort, Treffpunkt und unterstützt demokratische Prozesse
 Zu diesem Zwecke bietet die Stadtbibliothek Medien und Materialien zur Ausleihe und Nutzung vor Ort. Außerdem ermöglicht sie in ihren Räumen den Zugang zum Internet.
- Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen.
- Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.
- Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus.

### §2 Anmeldung und Datenschutz

- Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Wohnsitznachweis. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person vorlegen.
- Die Bibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der/die Nutzer\*in in die Verarbeitung eingewilligt hat, dies sind u.a.:
  - Bezeichnung der entlehnten Medien, Ausleihdatum, Gebührenstand
  - Name und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Nutzers/der Nutzerin
  - bei Minderjährigen, juristischen Personen und Personenvereinigungen auch die entsprechenden Daten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter\*innen
 Die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Mit der Anmeldung stimmt der/die Nutzer\*in dieser Verarbeitung zu.
- Mit der Anmeldung erhält jede/r Benutzer\*in einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbibliothek verbleibt. Der Verlust des Ausweises und jeder Wohnortwechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis und/oder dem Anmeldeformular erkennt der/die Nutzer\*in bzw. der/die gesetzliche Vertreter\*in die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Hennef an.

### §3 Gebühren

- Für Leistungen der Stadtbibliothek, die auf Antrag eines Benutzers/einer Benutzerin vorgenommen werden oder die eine/n Benutzer\*in unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren erhoben. Darüber hinaus erhebt die Stadt bei Überschreiten der Leihfristen je Medieneinheit pauschaliert zur Abdeckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes Versäumniskosten als besondere bare Auslagen gemäß §5 Abs. 7 KAG NW.

- Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung der Stadtbibliothek beantragt hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird (Gebührenpflichtige). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührenordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.
- Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung der Stadtbibliothek vorgenommen ist, und zwar wie folgt:

Gebührentatbestand	Fälligkeit
1.) Gebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung	bei Ausstellung eines Bibliotheksausweises und in der Folge ab Datum der Verlängerung
2.) Gebühren gemäß Ziffer 2.1 der Gebührenordnung	mit Vornahme der Vorbestellung
3.) Gebühren gemäß Ziffer 2.2 der Gebührenordnung	mit Vornahme der Neuausstellung des in Verlust geratenen Bibliotheksausweises
4.) Gebühren gemäß Ziffer 2.3 der Gebührenordnung	mit Vornahme des Beschaffungsvorganges zur Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr

- Die besonderen baren Auslagen gemäß § 5 Abs. 7 KAG NW (Versäumniskosten) werden fällig mit der Verwirklichung der die Erhebung der Versäumniskosten auslösenden Tatbestände gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der dazugehörenden Gebührenordnung.
- Neben der Gebührenfreiheit gemäß § 5 Abs. 6 KAG NW besteht ferner für Gebühren gemäß Ziffer 1 Gebührenordnung in folgenden Fällen Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung:
  - Gebührenbefreiung für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - Gebührenermäßigung für
    - Schüler\*innen über 18 Jahre
    - Auszubildende und Studierende,
    - Personen, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst leisten
    - Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltstitel
    - Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder (SGB) XII erhalten
    - Inhaber\*innen einer Jugendleitercard oder Ehrenamtskarte
    - Personen mit Schwerbehinderung (GdB ≥ 50%)
- Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die in dieser Satzung genannten Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.
- Das Vorliegen des Ermäßigungsgrundes ist der Stadtbibliothek durch Ausweis, Leistungsbescheid oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen.

### § 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien wie folgt ausgeliehen:
 

• Bücher	28 Tage
• Zeitschriften, Hörbücher, CDs, CD-ROMs, Tonies und Spiele	14 Tage
• Konsolenspiele (gebührenpflichtig)	14 Tage
• DVDs, Blu-Rays	7 Tage
• andere Medien und Materialien	nach Vereinbarung

Die Bibliotheksleitung kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.

- Die Leihfrist kann vor Ablauf bis maximal dreimal in Folge verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliotheksleitung kann einzelne Medien oder Mediengruppen von dieser Regelung ausnehmen. Der Nachweis der fristgerechten Verlängerung obliegt dem/der Benutzer\*in.
- Der/die Benutzer\*in kann ausgeliehene Medien gegen Gebühr vormerken, bzw. vormerken lassen. Werden vorbestellte Medien nicht innerhalb von 4 Öffnungstagen abgeholt, kommen sie wieder in die Ausleihe. Die Bibliotheksleitung kann Medien von der Vormerkbarkeit ausnehmen.

### § 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen gegen Gebühr vermittelt werden.

### § 6 Behandlung der Medien, Überschreitung der Leihfrist und Haftung

- Der/die Benutzer\*in ist verpflichtet, bei der Ausgabe auf Schäden oder Unvollständigkeit der Medien hinzuweisen. Die entlehnten Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung (auch Anstreichungen) zu bewahren.
- Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- Für jede Beschädigung oder Verlust ist der/die Benutzer\*in schadenersatzpflichtig. Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat der Benutzer/die Benutzerin Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer/die Benutzerin. Kann kein angemessener Ersatz beschafft werden, trifft an die Stelle der Ersatzbeschaffung eine Geldleistung in Höhe des Neuwertes. In jedem Fall fällt eine Bearbeitungsgebühr pro Medium an. Werden ausgeliehene Medien nicht an die Stadtbibliothek zurückgegeben und ist die dem Benutzer/der Benutzerin hierzu gesetzte Frist um 5 Wochen überschritten, ist der Benutzer/die Benutzerin der Stadtbibliothek gegenüber anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien zum Schadensersatz in Höhe des Neuanschaffungswertes des betreffenden Mediums verpflichtet.
- Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist der/die Benutzer\*in oder dessen/deren gesetzliche Vertreter\*innen haftbar.
- Benutzer\*innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Die bereits entlehnten Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der/die Benutzer\*in verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

### § 7 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmung dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek oder der Nutzung einzelner Mediengruppen ausgeschlossen werden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.